

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p align="center">Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine –Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung– vom 08.12.2020</p>	<p align="center">Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine-Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 07. Dezember 2021</p>	
<p>Inhaltsverzeichnis</p>		
	<p>1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p>	
<p>§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine</p>		
	<p>2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p>	
<p>§ 2 Kanalanschlussbeitrag</p>		
<p>§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p>		
<p>§ 4 Beitragsmaßstab</p>		
<p>§ 5 Beitragssatz</p>		
<p>§ 6 Entstehen der Beitragspflicht</p>		
<p>§ 7 Beitragspflichtige</p>		
<p>§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld</p>		
<p>§ 9 Ablösung der Beitragspflicht</p>		
	<p>3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen</p>	
<p>§ 10 Abwassergebühren</p>		
<p>§ 11 Gebührenmaßstäbe</p>		
<p>§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p>		
<p>§ 13 Gebührenmaßstab für die bei Schmutzwassergebühr Grundwassersanierungen</p>		
<p>§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr</p>		
<p>§ 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser</p>		
<p>§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser</p>		

§ 17	Beginn und Ende der Gebührenpflicht		
§ 18	Gebührenpflichtige		
§ 19	Fälligkeit der Gebühren		
§ 20	Vorausleistungen		
§ 21	Verwaltungshelfer		
		4. Abschnitt Zusätzliche Wasserzähler	
§ 22	Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige		
		5. Abschnitt Schlussbestimmungen	
§ 23	Auskunftspflichten und Zutrittsrechte		
§ 24	Inkrafttreten		
Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.		Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	
Aufgrund			
- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b),	- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916) ,		
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV NRW S. 376),	- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV.NRW S. 560, ber. S. 718) ,		
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV NRW S. 341),	- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV.NRW S. 560) ,		
jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheine am 8. Dezember 20209 die Satzung über die Erhebung von	hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 die folgende Sitzung beschlossen.		

<p>Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine die folgende -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- beschlossen.</p>		
<p>§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine</p>	<p style="text-align: center;">1.Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine</p>	
<p>(1) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Rheine vom 08. Dezember 2020 stellt die Stadt Rheine zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p>	<p>(1) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Rheine vom 07. Dezember 2021 stellt die Stadt Rheine zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p>	
<p>§ 2 Kanalanschlussbeitrag</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kanalanschlussbeitrag</p>	
<p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.</p>	<p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für das Grundstück.</p>	<p>Im Rahmen der Satzung ist der Bezug auf das konkrete Grundstück passender</p>
<p>§ 10 Abwassergebühren</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Abwassergebühren</p>	
<p>§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser</p>		

(1) Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,32 €.	(1) Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,25 € .	
(2) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,09 €.	(2) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,02 € .	
(3) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 2,07 €.	(3) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 2,35 € .	
(4) Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 1,03 €	(4) Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 1,18 €	
§ 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige	3. Abschnitt Zusätzliche Wasserzähler	
	§ 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige	
(4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl I, 2010) nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die Stadt Rheine auf seine Kosten neu eichen zu lassen.	(4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl I, 2010) nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die Stadt Rheine auf seine Kosten neu eichen zu lassen.	
§ 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte	4. Abschnitt Schlussbestimmungen	
	§ 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte	
§ 24 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.	